

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung für den Bereich des Illerdammes in der Stadt Kempten (Allgäu)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung gelten auf der öffentlichen Grünanlage des Illerdammes (Flst.Nrn. 1823, 1825 Gem. Kempten), die sich von der Kaufbeurer Straße bis zum Augartenweg 41 erstreckt.
2. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln sind verboten.
3. Das Mitbringen von Glasbehältnissen ist verboten.
4. Die Zusammenkunft lärmender oder alkoholisierter Menschen ist ab 20 Uhr in der Grünanlage untersagt.
5. Unnötiger Lärm und anderes störendes Verhalten sind zu vermeiden. Insbesondere sind Musikanlagen und ähnliche Vorrichtungen nur zugelassen, wenn diese so leise eingestellt sind, dass sich niemand gestört fühlen kann.
6. Personen, die gegen die Ziffern 2 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstoßen, haben den unter Ziffer 1 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 6 wird angeordnet.
8. Kosten werden nicht erhoben.
9. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 2 bis 6 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Vorgaben der Grünanlagensatzung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 15.05.1972 sowie der Landschaftsschutzgebietsverordnung Iller vom 16.01.1998 werden durch diese Allgemeinverfügung konkretisiert. Im Übrigen wird auf deren Geltung hingewiesen.

Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Kempten (Allgäu) ergibt sich aus Art. 6, 7 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG kann die Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden sowie Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben,

Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Der Illerdamm in Kempten (Allgäu) wird in den letzten Jahren zunehmend als „Festplatz“ genutzt. Damit geht eine nahezu tägliche Nutzung für regelhafte Feiern einher. Neben Streitigkeiten und Ruhestörungen haben diese vor allem auch Gewalt- und Betäubungsmitteldelikte zur Folge. Die Erfahrung v. a. aus dem letzten Jahr zeigt, dass diese Feierlichkeiten eine nicht unerhebliche Anzahl an polizeilichen Einsätzen auslösen, die für die Einsatzkräfte, vor allem nach Einbruch der Dunkelheit, nicht ohne Eigengefährdung zu beherrschen sind. Schon der Jugendschutz gebietet ein frühzeitiges Eingreifen, um solche Gefährdungslagen bereits im Entstehen zu unterbinden.

Ein erhebliches Gefährdungspotenzial bringt vor allem auch der Glasbruch mit sich. Vielfach wurden auf den Grünflächen des Illerdamms, wie auch am Ufer der Iller, Glasscherben festgestellt, welche zu einem enormen Verletzungsrisiko für alle Nutzer der Grünanlage führen. Die Regelung unter Ziffer 3 ist geboten, da anderenfalls eine weitergehende Sperrung bis zur Beseitigung des Glasbruchs notwendig wäre. Jede Vollsperrung würde die Allgemeinheit treffen, daher muss das Interesse des Einzelnen, der von dieser Anordnung betroffen ist, dahinter zurückstehen.

Die Festsetzungen der Ziffern 1 bis 6 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 BayVwVfG erlassen werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 2 bis 6 im Tenor dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dieses ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwehren sowie rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und auch geboten, um hinreichend wahrscheinlichen Gefahren für Leib und Leben sowie der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu begegnen.

Von einer Anhörung kann gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 BayVwVfG abgesehen werden, da diese nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Entstehung dieser Gefahrensituation bereits im Vorfeld verhindert werden kann. Der Schutz der Allgemeinheit erfordert bei der bevorstehenden Situation sofort wirkende Maßnahmen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges beruht auf Art. 29 Abs. 3, Art. 34 S. 1 mit Art. 36 BayVwZVG. Dieser ist hier als schärferes Mittel gegenüber dem Zwangsgeld zulässig, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein solches nicht zielführend wäre. Zur sofortigen Auflösung der Gefahrenlage bzw. zur Vermeidung derselben ist es zwingend notwendig, störende Personen im Sinne der Ziffern 2 bis 6 unverzüglich aus dem festgelegten Bereich zu entfernen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass mit einer anderen Maßnahme der verfolgte Zweck nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges ist daher die erforderliche und geeignete Maßnahme, um die Einhaltung

der Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung durchzusetzen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr gestört bzw. eine Gefahr für Leib und Leben beseitigt wird.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges ist angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinn und damit das am wenigsten beeinträchtigende Mittel, die Betroffenen an weiteren Verstößen gegen die Allgemeinverfügung zu hindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempton (Allgäu),
STADT KEMPTEN (ALLGÄU)

Briechle